

II-13720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 20005/4-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

6246 IAB

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

1994-05-19

Schreiner und Kollegen vom 21.3.1994,

zu 6321 IJ

Nr. 6321/J-NR/1994 "Abgang des Leiters der

Tankstellenabteilung der ÖMV AG, Komm.Rat Gerhard A.,

von der ÖMV"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie

- 2 -

finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

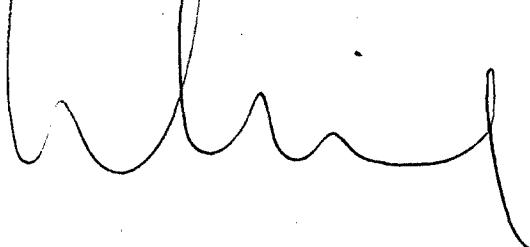
Ihre Fragen 1 bis 7 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 17. Mai 1994

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖIAG zur Anfrage Zl. 6321/J-NR/1994**Zu Ihren Fragen**

"Entspricht es den Tatsachen, daß Herrn KR A., dem Leiter der Tankstellenabteilung in der ÖMV, im Zuge einer Innenrevision verschiedene Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden konnten, und wenn ja, welcher Art waren diese Unregelmäßigkeiten?

Wie groß ist der Schaden, der der ÖMV aufgrund dieser Unregelmäßigkeiten entstanden ist?

Hat die ÖMV gegen Herrn KR A. Anzeige erstattet?

Welche Konsequenzen hatte für Herrn KR A. die Aufdeckung der von ihm begangenen Unregelmäßigkeiten?

Aus welchem Grund schied Herr KR A. aus der ÖMV aus?

Wurde Herr KR A. nach der Aufdeckung der von ihm begangenen Unregelmäßigkeiten fristlos gekündigt und wenn nein, warum geschah das nicht?

Welche Sonderregelungen wurden zwischen Herrn KR A. und der ÖMV hinsichtlich seines Ausscheidens aus dem Unternehmen vereinbart? Welche finanziellen Leistungen wurden Herrn KR A. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen gewähnt?

Welche Vorkehrungen werden Sie als Eigentümervertreter befürworten, damit in Zukunft Unregelmäßigkeiten wie im Falle des Herrn KR A. bei der ÖMV nicht mehr möglich sein werden?"

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, so daß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Angelegenheiten wurden von den dafür zuständigen Unternehmensorganen behandelt und ent-

- 2 -

schieden; es handelt sich dabei um keine Vorgänge, welche Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bilden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG ist gemäß dem o.a. Gesetz nunmehr verpflichtet, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; dazu gehört auch die ÖMV AG, die nach den Intentionen des Gesetzgebers 1994 mehrheitlich privatisiert werden soll. Jede öffentliche Diskussion über geschäftliche Vorgänge von Unternehmen, deren Privatisierung vorbereitet wird, wäre dem Erfolg der Privatisierungsbemühungen abträglich; eine Stellungnahme wird daher auch aus diesen Gründen abgelehnt.